

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

(in der Fassung vom 20. Juni 2026)

Gender-Präambel

Im Sinne der Gleichberechtigung und um alle Geschlechteridentitäten angemessen zu berücksichtigen, wird in diesem Text eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. Bezeichnungen wie „Mitarbeiter“, „Teilnehmer“ oder „Kundin“ sind stets als geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht. Die Verwendung der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und schließt selbstverständlich keine Geschlechteridentitäten aus. Wir setzen uns dafür ein, eine inklusive und respektvolle Sprache zu fördern, die allen gerecht wird.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Vorstand des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. - im Folgenden Bezirk genannt - erlässt zum ordnungsgemäßen Ablauf der laufenden Geschäfte den folgenden Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Geschäftsverteilungsplan erfasst zugleich die Tätigkeitsfelder der Hauptausschüsse, Fachausschüsse, Ausschüsse und Kommissionen.

§ 2 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Bezirk nach außen und innen, insbesondere gegenüber den Mitgliedsvereinen, den über- und nachgeordneten Schwimmverbänden sowie anderen Sportverbänden und –institutionen. Die Außenvertretung richtet sich nach § 10 der Satzung.
2. Er leitet nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung den Bezirkstag (Mitgliederversammlung) und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Er hat die Einhaltung und Durchsetzung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse des Bezirkstags (Mitgliederversammlung) zu gewährleisten.
4. Er ist für die Zusammenarbeit im Vorstand verantwortlich und koordiniert die Vorstandsarbeit. Dazu hat er sich über die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder laufend zu unterrichten.
5. Er wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Aufgaben von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden. Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis orientiert sich an der Geschäftsordnung.
6. Unabhängig von dieser Vertretungsregelung kann er Aufgaben zur Erledigung delegieren.

§ 3 Der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen

1. Der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 5 in allen seinen Rechten und Pflichten.
2. Er verwaltet das Vermögen des Bezirks, leitet dessen Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Finanzordnung und führt das Inventarverzeichnis.
3. Ihm obliegt die Erledigung aller Finanzangelegenheiten, die Erstellung der Jahresrechnung und des jährlichen Haushaltplanes sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Haushaltplanes.

4. Er kontrolliert die eigenständige Kontenverwaltung des Lehr- und Kampfrichterwesens.
5. Er betreut die Versicherungsverträge für den Bezirk und ist im Schadensfall für dessen Abwicklung verantwortlich.

§ 4 Der Stellvertretende Vorsitzende Verwaltung

1. Der Stellvertretende Vorsitzende Verwaltung vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 5 in allen seinen Rechten und Pflichten.
2. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. In Absprache mit dem Vorsitzenden lädt er zum Bezirkstag (Mitgliederversammlung) und zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
4. Auf dem Bezirkstag (Mitgliederversammlung) und in den Vorstandssitzungen fertigt er die Versammlungsniederschriften.
5. Ihm obliegen
 - die verwaltungsmäßige Betreuung der Mitgliedsvereine, insbesondere die Vorbereitung und Unterstützung bei Neuaufnahmen,
 - die Koordination und Herausgabe von Informationen mittels Print- und/oder elektronischer Medien an die Mitgliedsvereine und die Vorstandsmitglieder,
6. Er führt den Vorsitz im Ausschuss „Presse und Information“ mit den Aufgabengebieten:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederinformation
 - Betreuung der Homepage des Bezirks
 - Betreuung des Newsletters des Bezirks
 - Mitgliederverwaltung
 - Social Media

§ 5 Der Stellvertretende Vorsitzende Wettkampfsport

1. Der Stellvertretende Vorsitzende Wettkampfsport vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 5 in allen seinen Rechten und Pflichten.
2. Er koordiniert die Arbeit der Fachwarte der Wettkampfsport treibenden Sportarten und stellt deren fortlaufende gegenseitige Information sicher.
3. Im Vorstand vertritt er die Belange des Wettkampfsportes aller Sportarten sowie des Schulsports.
4. Er führt den Vorsitz im Hauptausschuss Wettkampfsport.

§ 6 Der Stellvertretende Vorsitzende „Breitensport“

1. Der Stellvertretende Vorsitzende „Breitensport“ vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 5 in allen seinen Rechten und Pflichten.
2. Er koordiniert die Arbeit der Fachwarte der breiten-, freizeit- und gesundheitssportlichen Fachbereiche und stellt deren fortlaufende gegenseitige Information sicher.
3. Ihm obliegt die Veranlassung von Maßnahmen zur Intensivierung und Weiterentwicklung des schwimmerischen Breiten- und Gesundheitssports.
4. Er veranlasst, begleitet und verantwortet die Entwicklung von Programmen und Angeboten zur breiten- und gesundheitssportlichen Aus- und Fortbildung von Vereinsmitarbeitern und koordiniert diesbezügliche Lehrgänge und Schulungen.
5. Er koordiniert Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen außerhalb leistungssportlicher Normen.

6. Im Vorstand vertritt er die Belange des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie der Schwimmjugend.
7. Er führt den Vorsitz im Hauptausschuss „Breitensport“.
8. Er vertritt den Bezirk im Hauptfachausschuss Breitensport des SVN RW (Swimpool).
9. Er führt den Mitarbeiter Lehrgangskoordination.

§ 7 Der Fachwart Schwimmen

1. Im Hauptausschuss Wettkampfsport vertritt er die Belange der Sportart Schwimmen.
2. Er hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Intensivierung des schwimmerischen Wettkampfsportes durchzuführen; dazu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen,
 - die Durchführung des Basismoduls (Delegiert an Mitarbeiter Lehrgangskoordination),
 - die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter,
 - die Aufstellung und Betreuung von Leistungskadern und Auswahlmannschaften.
3. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen bei allen schwimmsportlichen Veranstaltungen zu überwachen.
4. Er führt den Vorsitz im Fachausschuss Schwimmen mit den Sachgebieten
 - Wettkampfwesen
 - Lehrwesen
 - Kampfrichterwesen
 - Kampfrichter Lehrarbeit
 - Aktiven-Angelegenheiten
 - Kader-Angelegenheiten
 - Masterswettkampfsport
 - Kindgerechte Wettkampfformen
 - Disziplinarrecht
 - Öffentlichkeitsarbeit

Außerdem beauftragt er einen Referenten, auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Sportart Schwimmen dem Ausschuss Presse und Information zuzuarbeiten.
5. Er vertritt den Bezirk im Hauptfachausschuss Schwimmen des SVN RW.

§ 8 Der Fachwart Wasserball

1. Im Hauptausschuss Wettkampfsport vertritt er die Belange der Sportart Wasserball.
2. Er hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Intensivierung des Wasserballsports durchzuführen; dazu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Spielrunden und Turnieren,
 - die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter,
 - die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
 - die Aufstellung und Betreuung von Leistungskadern und Auswahlmannschaften im Nachwuchsbereich.
3. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und der Wasserballordnung bei allen Wasserballveranstaltungen zu überwachen.
4. Er führt den Vorsitz im Fachausschuss Wasserball mit den Sachgebieten
 - Jugendrundenleiter

- Leiter Mittelrheinliga, Bezirksliga, Mastersligen
- Schiedsrichterwesen
- Lehrwesen
- Aktiven- / Kader-Angelegenheiten

Außerdem beauftragt er einen Referenten, auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Sportart Wasserball dem Ausschuss Presse und Information zuzuarbeiten.

5. Er vertritt den Bezirk im Hauptfachausschuss Wasserball des SV NRW.

§ 9 Der Fachwart Wasserspringen

1. Im Hauptausschuss Wettkampfsport vertritt er die Belange der Sportart Wasserspringen.
2. Er hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Intensivierung des Wasserspringens durchzuführen; dazu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Wettkämpfen,
 - die Aufstellung und Betreuung von Leistungskadern und Auswahlmannschaften im Nachwuchsbereich.
3. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen bei allen Veranstaltungen im Wasserspringen im Schwimmbezirk zu überwachen.
4. Er führt den Vorsitz im Fachausschuss Wasserspringen mit den Sachgebieten
 - Wettkampfwesen
 - Kampfrichterwesen
 - Aktiven- / Kader-Angelegenheiten.

Außerdem beauftragt er einen Referenten, auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Sportart Wasserspringen dem Ausschuss Presse und Information zuzuarbeiten .

5. Er vertritt den Bezirk im Hauptfachausschuss Wasserspringen des SV NRW.

§ 10 Der Fachwart Synchronschwimmen

1. Im Hauptausschuss Wettkampfsport vertritt er die Belange der Sportart Synchronschwimmen.
2. Er hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Intensivierung des Synchronschwimmens durchzuführen; dazu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Wettkämpfen
 - die Aus- und Fortbildung von Wertungsrichtern,
 - die Aufstellung und Betreuung von Leistungskadern und Auswahlmannschaften im Nachwuchsbereich-
3. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen bei allen Veranstaltungen im Synchronschwimmen zu überwachen.
4. Er führt den Vorsitz im Fachausschuss Synchronschwimmen mit den Sachgebieten
 - Wettkampfwesen
 - Wertungsrichter
 - Aktiven- / Kader-Angelegenheiten.

Außerdem beauftragt er einen Referenten, auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Sportart Synchronschwimmen dem Ausschuss Presse und Information zuzuarbeiten.

5. Er vertritt den Bezirk im Hauptfachausschuss Synchronschwimmen des SV NRW.

§ 11 Der Fachwart Schulsport

1. Im Hauptausschuss Wettkampfsport vertritt er die Belange des Schulsports und der Talentförderung.
2. Ihm obliegt die Kontaktpflege mit dem Schulsportdezernenten beim Regierungspräsidenten und dem Beauftragten für den Schulsport sowie die Beratung der Ausschüsse des Schulsports in den Kreisen und Städten. Soweit einzelne Aufgaben von den Kreisen wahrgenommen werden, unterstützt er diese bei ihrer Tätigkeit.
3. Bei Lehrerfortbildungen gibt er Hilfestellung im schwimmsportlichen Bereich.
4. Er unterstützt die Entwicklung und Durchführung kindgerechter schulsportlicher Wettkämpfe in den verschiedenen Schulformen, insbesondere im Rahmen des Landessportfestes der Schulen sowie bei der Einrichtung freiwilliger Schulsportgemeinschaften und Talentfördergruppen.
5. Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält er enge Kontakte zu den Mitgliedsvereinen und Kreisen des Bezirks.

§ 12 Der Fachwart „Schwimmbildung“ (im Moment nicht besetzt; Aufgaben werden vom Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport wahrgenommen)

1. Im Hauptausschuss Breitensport vertritt er die besonderen Interessen der Schwimmbildung mit den Bereichen
 - Säuglingsschwimmen
 - Kleinkinderschwimmen
 - Schwimmen im Vorschulalter
 - Schwimmbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Er entwickelt Modelle für Ausbildungsangebote in den Vereinen.
3. Er entwickelt Modelle für die Zusammenarbeit im Vorschulalterbereich mit Kindergärten undgl.
4. Er berät die Vereine in den Fragen der Schwimmbildung.
5. In Zusammenarbeit mit dem Fachwart „Lehrarbeit (BFG)“ entwickelt und gestaltet er Angebote für Vereinsmitarbeiter auf dem Gebiet der Schwimmbildung.
6. Bei Bedarf kann ein Fachausschuss gebildet werden, dessen Vorsitzender er ist und dem neben den beschriebenen Aufgaben die Öffentlichkeitsarbeit für das Fachgebiet zufällt. Dem Fachausschuss sollen zusätzlich Vertreter der Kreise angehören.

§ 13 Der Fachwart „Gesundheitssport“ (im Moment nicht besetzt; Aufgaben werden vom Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport wahrgenommen)

1. Im Hauptausschuss Breitensport vertritt er die besonderen Interessen des Gesundheitssports mit den Bereichen
 - Gesund und fit im Alter
 - Angebote zur Prävention
 - Angebote zur Rehabilitation
2. Er entwickelt Modelle für Ausbildungsangebote in den Vereinen.
3. Er entwickelt Modelle für die Zusammenarbeit mit Krankenkassen.
4. Er berät die Vereine in den Fragen des Gesundheitssports.
5. In Zusammenarbeit mit dem Fachwart „Lehrarbeit (BFG)“ entwickelt und gestaltet er Angebote für Vereinsmitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheitssports.
6. Bei Bedarf kann ein Fachausschuss gebildet werden, dessen Vorsitzender er ist und dem neben den beschriebenen Aufgaben die Öffentlichkeitsarbeit für das Fachgebiet zufällt. Dem Fachausschuss sollen zusätzlich Vertreter der Kreise angehören.

§ 14 Der Fachwart „Lehrarbeit (BFG)“ (im Moment nicht besetzt; Aufgaben werden vom Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport wahrgenommen)

1. Im Hauptausschuss Breitensport vertritt er die besonderen Interessen der Lehrarbeit (BFG).
2. Er entwickelt das Lehrgangsangebot für die Vereinsmitarbeiter im Bereich Breiten-FreizeitGesundheitssport und ist für Organisation und Durchführung verantwortlich.
3. Er berät die Vereine in den Fragen der Mitarbeiterschulung.
4. Bei Bedarf kann ein Fachausschuss gebildet werden, dessen Vorsitzender er ist und dem neben den beschriebenen Aufgaben die Öffentlichkeitsarbeit für das Fachgebiet zufällt.

§ 15 Der Fachwart „Sportentwicklung (BFG)“ (im Moment nicht besetzt; Aufgaben werden vom Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport wahrgenommen)

1. Im Hauptausschuss Breitensport vertritt er die besonderen Interessen der Sportentwicklung (BFG) mit den Bereichen
 - Fit + Fun
 - Breitensportliche Mannschaftsspiele
 - Sport und Gesellschaft
 - Vereinsstrukturen
2. Er entwickelt in Verbindung mit den weiteren Fachwarten BFG neue Ausbildungsangebote in den Vereinen.
3. Er berät die Vereine in den Fragen des zeitgemäßen Vereinsangebotes.
4. In Zusammenarbeit mit dem Fachwart „Lehrarbeit (BFG)“ entwickelt und gestaltet er Angebote für Vereinsmitarbeiter auf dem Gebiet der modernen Vereinsstrukturen.
5. Bei Bedarf kann ein Fachausschuss gebildet werden, dessen Vorsitzender er ist und dem neben den beschriebenen Aufgaben die Öffentlichkeitsarbeit für das Fachgebiet zufällt.

§ 16 Der Erste Vorsitzende der Schwimmjugend

1. Der Erste Vorsitzende der Schwimmjugend vertritt im Hauptausschuss Breitensport die Belange der außersportlichen Jugendarbeit.
2. Ihm obliegt die Förderung der außersportlichen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Fachwarten.
3. Seine besonderen Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
4. Er vertritt den Bezirk im Hauptjugendausschuss des SV NRW.

§ 17 Das Landesschiedsgericht im Schwimmbezirk Mittelrhein

Die Arbeitsweise des Landesschiedsgerichts ist in der Rechtsordnung (RO) des DSV geregelt.

§ 18 Mitarbeiter Lehrgangskoordination

Der Mitarbeiter Lehrgangskoordination berichtet dem stellvertretenden Vorsitzenden „Breitensport“.

Der Aufgabenbereich des Mitarbeiters Lehrgangskoordination umfasst unter anderem:

- Jahresplanung der Lehrgänge
- Wasserflächen- und Raumplanung
- Referenteneinteilung und Referentenbetreuung

- Pflege der Verwaltungssoftware für Lehrgänge und der Homepage
- Kommunikation mit den Vereinen, Teilnehmern und Interessenten
- Organisation der Lehrgangsverpflegung
- Referentenabrechnung und Honorarüberweisung
- Erstellung der Teilnehmerlisten, Teilnehmerabrechnungen und -bescheinigungen
- Unterstützung der Jugend und Fachsparten bei der Pflege der Verwaltungssoftware
- Lehrgangsgebühren einziehen

Der Geschäftsverteilungsplan tritt gemäß Vorstandsbeschluss am 20. Juni 2026 in Kraft.